

Kabinett
des Wirtschaftsministers

BM Dr. Ditz

Wien, am 10. Mai 1995
GZ: 10.101/138-Pr/10a/95

XIX. GP-NR
755/AB
1995-05-15

zu

874/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 874/J betreffend Bau einer 110-kV-Leitung im Bezirk Freistadt/OÖ, welche die Abgeordneten Moser, Anschöber, Freundinnen und Freunde am 30. März 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 bis 10 der Anfrage:

Wie stellt sich die Bedarfsentwicklung für elektrische Energie aus Ihrer Sicht in jenem Gebiet dar, das durch die 110-kV-Leitung im Bezirk Freistadt versorgt werden soll?

Ist Ihnen eine Bedarfsrechnung für die 110-kV-Leitung im Bezirk Freistadt bekannt?

Wenn ja, wie lauten die wesentlichen Ergebnisse?



A-1010 Wien Stubenring 1
Telefon (02 22) 71 100-0
Telefax (02 22) 713 80 14

www.parlament.gv.at

Kabinett
des Wirtschaftsministers

- 2 -

BM Dr. Ditz

Welchen Stellenwert messen Sie Bedarfsberechnungen zu? Sind sie Ihrer Ansicht nach nicht unabdingbar bei jeder energiepolitischen Planung?

Auf welche Weise gedenken Sie die entsprechenden oberösterreichischen Stellen zu einer Kapazitätsabschätzung und Bedarfsrechnung zu veranlassen?

Wie stehen Sie zu dem Vorgang einer Enteignung, ohne daß die Behörde die Notwendigkeit des Leitungsbaus studienmäßig nachweist?

Welche Schritte werden Sie unternehmen, daß die Anrainer im Verfahren gehört werden?

Wie gedenken Sie die Beiziehung von unabhängigen Gutachtern im entsprechenden Verfahren zu gewährleisten?

Von Ihnen wird im Zusammenhang mit der Errichtung von Hochspannungsleitungen immer wieder ins Treffen geführt, daß eine 380-kV-Leitung gegenüber einer 110-kV-Leitung viel geringere Energieverluste aufweise.

Wie ist es zu erklären, daß im Bezirk Freistadt eine 110-kV-Leitung errichtet werden soll, wo doch eine 380-kV-Leitung entsprechend Ihren Aussagen sehr viel effizienter wäre?

Wieviel Energie könnte durch eine Verringerung der Übertragungsverluste dadurch eingespart werden, daß anstelle der geplanten 110-kV-Leitung eine 380-kV-Leitung errichtet werden würde?



Kabinetts
des Wirtschaftsministers

- 3 -

BM Dr. Ditz

Ab welcher Übertragungsleistung ist aus Ihrer Sicht die Errichtung einer 110-, 220- bzw. 380-kV-Leitung sinnvoll? Und wie hoch sind die von Ihnen zugrunde gelegten maximal möglichen Belastungen dieser Leitungstypen (ein- bzw. zweisystemig)?

Antwort:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Was das Elektrizitätswesen und das Starkstromwegerecht betrifft, nimmt das B-VG folgende Kompetenzabgrenzung vor:

Das Starkstromwegerecht ist Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung, wenn sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Bundesländer erstreckt (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 10 B-VG).

Das Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 B-VG fällt - beispielsweise Leitungsanlagen, die nur ein Bundesland berühren - ist Bundessache nur hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze. Die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist aber Landessache (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 5 B-VG).

Die in dieser Anfrage genannte, von der ESG geplante 110-kV-Leitung "Friensdorf - Freistadt" berührt nur das Bundesland Oberösterreich. Für die Vollziehung des Starkstromwegerechts ist daher nicht mein Ressort, sondern das Amt der oberösterreichischen Landesregierung zuständig. Ferner hat mein Ressort in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, demnach auch in Angelegen-



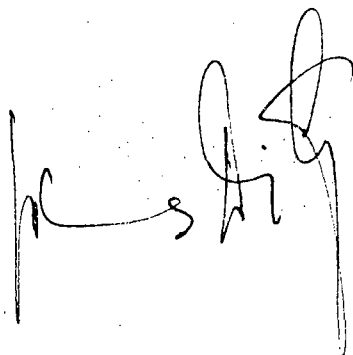
Kabinett
des Wirtschaftsministers

- 4 -

BM Dr. Ditz

heiten elektrischer Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, nicht die Stellung einer Aufsichtsbehörde bzw. einer mit Weisungsrecht ausgestatteten sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde.

Im gegenständlichen Fall könnte die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten durch einen Devolutionsantrag im Sinne des Art. 12 Abs. 3 B-VG erwirkt werden. Ein solcher Antrag ist aber bei meinem Ressort bis dato nicht eingelangt.



A-1010 Wien, Stubenring 1
Telefon (02 22) 71 100-0
Telefax (02 22) 713 80 14

www.parlament.gv.at